

Dienstvereinbarung Stellenausschreibungen (BHT)

****Dienstvereinbarung**

über das Verfahren zur Ausschreibung von Stellen an der Berliner Hochschule für Technik (BHT)**

zwischen der Dienststelle der BHT, vertreten durch die Präsidentin,
und dem Personalrat der Beschäftigten, vertreten durch die Vorsitzende,
unterstützt durch die Schwerbehindertenvertretung und die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Präambel

Die Dienststelle und der Personalrat der BHT verfolgen mit dieser Dienstvereinbarung das Ziel, ein transparentes, einheitliches und zügiges Verfahren zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen sicherzustellen.

Stellenausschreibungen gewährleisten die Besetzung von Positionen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Zugleich dienen sie der Sicherung von Chancengleichheit, der Vermeidung von Benachteiligungen und der Förderung schwerbehinderter Menschen und ihnen Gleichgestellter.

Die BHT verfolgt das Ziel Parität auf allen Positionen und in allen Entgeltgruppen zu erreichen und bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen aktiv abzubauen.

Diese Dienstvereinbarung trägt den unterschiedlichen Anforderungen der Beschäftigungsgruppen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften Rechnung und gewährleistet verlässliche, klare und überprüfbare Verfahren.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist das Verfahren zur Stellenausschreibung und Stellenbesetzung für alle Stellen der BHT, die unter den Geltungsbereich des § 3 PersVG Berlin fallen.
 2. Die Dienstvereinbarung gilt für folgende Beschäftigtengruppen:
 3. **Mitarbeitende in Technik und Verwaltung (MTV)**
 4. **Wissenschaftliche Mitarbeitende (WiMi, einschließlich Qualifikationsstellen)**
 5. **Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LkBA)**
-

§ 2 Grundsätze

1. Grundsätzlich werden alle an der BHT zu besetzenden Stellen ausgeschrieben.

2. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass ein geordnetes Auswahl- und Einstellungsverfahren möglich ist. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel mindestens zwei Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung der Ausschreibung.
 3. Stellenausschreibungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht und gemäß §§ 164 und 165 SGB IX regelhaft an die Agentur für Arbeit gemeldet.
 4. Für wissenschaftliche Beschäftigte gelten ergänzend das WissZeitVG, das BerlHG sowie die einschlägigen haushalts- und dienstrechtlichen Vorgaben.
 5. Projektstellen sollen für die im Projekt vorgesehene Laufzeit zeitnah nach Projektbewilligung ausgeschrieben werden.
 6. Grundsätzlich können Stellen auch nur intern ausgeschrieben werden, wenn in dem Bereich keine Unterrepräsentanz von Frauen nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vorliegt.
-

§ 3 Anforderungen an eine Stellenausschreibung

Jede Stellenausschreibung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung der Tätigkeit
 2. eine Beschreibung der wesentlichen Aufgaben
 3. den zeitlichen Stellenumfang, ggf. eine Befristungsdauer und den geplanten Beschäftigungsbeginn
 4. fachliche und persönliche Anforderungen
 5. die Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe
 6. die Bewerbungsfrist
 7. Hinweise nach LGG
 8. Hinweise nach **Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin** (PartMigG)
 9. den Hinweis auf bevorzugte Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen
 10. eine/ Adressatin/einen Adressaten der Bewerbung (Abteilung Personal)
 11. ggf. fachliche Ansprechpersonen für Rückfragen
 12. Hinweise auf Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung
-

§ 4 Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung

Von der grundsätzlichen Pflicht zur Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn einer der **folgenden Ausschreibungsverzichtstatbestände** vorliegt:

1. Beschäftigtengruppenübergreifende Gründe

- 1) Die vorgesehene Vertragsdauer beträgt einmalig **bis zu sechs Monate**.
- 2) **Kurzfristige Vertretungsfälle**, einmalig (z. B. Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegefälle, Umsetzungen in andere Bereiche, Abordnungen), wenn eine Ausschreibung aus Zeitgründen nicht möglich ist.

- 3) Die einzustellende Person hat **maßgeblich am Antrag eines Drittmittelprojekts mitgewirkt** oder die Mittelbewilligung durch den Drittmittelgeber ist **personengebunden**. Dies ist zu begründen.
- 4) Die Person stammt aus dem Bewerbendenfeld einer vorausgegangenen Ausschreibung; der Abschluss des vorherigen Verfahrens darf **maximal sechs Monate** zurückliegen **und die Stellenausschreibung oder BAK aus dem gleichen Fachgebiet stammen/Schwerpunkt besitzen**.
- 5) Es ist eine **befristete Arbeitszeiterhöhung** (Aufstockung) im Rahmen einer vergleichbaren Tätigkeit vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die zur Aufstockung vorgesehene Person sich ursprünglich in einem externen Auswahlverfahren durchgesetzt hat.
- 6) Es handelt sich um eine Stelle, deren Tätigkeit **ein besonderes Vertrauensverhältnis** zur Leitung der Dienststelle erfordert (bspw. persönliche Referent*innen, Arbeitgebernähe wie Personalleitung und/oder Pressesprecher/in).
- 7) **Befristete Verlängerungen** bestehender Arbeitsverhältnisse sowie **befristete Aufstockungen** der Arbeitszeit bis zu sechs Monaten
- 8) Stellenbesetzungen **im Rahmen von Entfristungen** bedürfen keiner erneuten Ausschreibung, sofern die Stelleninhaber*innen dafür vorgesehen sind und diese sich bereits bei Einstellung in einem externen Stellenbesetzungsverfahren durchgesetzt haben.
- 9) befristete Arbeitsverhältnisse **mit geringem Stellemumfang** ($\leq 25\%$, auch bei externen Bewerbenden).
- 10) **Soziale Härte** würde dem betroffenen Mitarbeitenden drohen. Bspw.
 - Schutz des Arbeitnehmers: Vermeidung einer drohenden **betriebsbedingten Kündigung** durch Weiterbeschäftigung auf einer anderen Stelle.
 - Gesundheitliche Gründe: Ein Arbeitnehmer kann seine bisherige Tätigkeit aus **gesundheitlichen Gründen** nicht mehr ausüben, ist aber für eine andere freie Stelle geeignet.
 - Besondere persönliche Lebensumstände**: Schwere Erkrankung, Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder drohende Wohnungslosigkeit, wenn der Arbeitsplatzverlust dies verschlimmern würde.
 - Eingliederung im Arbeitsleben: Maßnahmen, um die **Arbeitsfähigkeit nach längerer Krankheit** zu erhalten, wie eine berufliche Rehabilitation.

2. Spezifisch für Beschäftigtengruppe der wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (WiMi, inkl. Qualifikations-/Promotionsstellen)

- 1) notwendige Überbrückungsfinanzierungen bzw. kostenneutrale Projektverlängerung von vorhandenen Projekt-Mitarbeitenden einmalig von **bis zu sechs Monaten**.
- 2) Weiterbeschäftigung von Mitarbeiter*innen **in wissenschaftlicher Qualifizierung zur Erreichung des ursprgl. Qualifikationszieles**. Es ist von den Betreuenden eine Prognose über den voraussichtlichen Termin der Fertigstellung vorzulegen.
- 3) **Personengebundene Anschubfinanzierungen** zur Vorbereitung von Projekten. Der bewilligte Projektantrag oder ähnliche Belege müssen vorgelegt werden.

§ 5 Interne Personalentwicklung

1. Beschäftigte der BHT können auf Stellen derselben oder einer höheren Entgeltgruppe besetzt werden, ohne extern auszuschreiben, sofern sie bereits nachweisbar qualifiziert sind oder sich zu einer festzulegenden Qualifizierung bereit erklärt haben. Bei mehreren Interessent*innen ist ein internes Auswahlverfahren entsprechend der Vorgaben für ein extern zu besetzendes Auswahlverfahren durchzuführen.
2. Im Rahmen von BEM-Verfahren können neue Beschäftigungspositionen für Beschäftigte vereinbart werden, die ohne vorherige Ausschreibung entsprechend mit ihnen temporär oder dauerhaft besetzt werden. Eine solche Umsetzung erfolgt mindestens entgeltgleich.
3. Beim Wechsel (bzw. der Aufstockung) von einer Teilzeit- auf eine vollzeitnahe oder Vollzeitbeschäftigung kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, sofern die Betroffenen zuvor in der Abteilung Personal ihr grundsätzliches Interesse an einer solche Aufstockung schriftlich bekundet haben.
4. Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigung kann eine geeignete Umsetzung ohne vorherige Ausschreibung erfolgen.

§ 6 Beschreibungen des Aufgabenkreises (BAK)

1. Spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage eines Einstellungsantrages beim Personalrat muss eine von diesem mitgewirkte BAK für die zu besetzende Stelle vorliegen.
2. Folgende Ausnahmetatbestände werden vereinbart:
Stellenbesetzungen bei der Überbrückung von
 - 1) Arbeitsunfähigkeiten,
 - 2) Pflegezeiten,
 - 3) Mutterschutz,
 - 4) Elternzeit,
 - 5) Abordnungen,
 - 6) anderen temporären Abwesenheiten (z.B. Beurlaubung, Freistellungen, Sabbaticals o.ä.) von Mitarbeiter*innen,
 - 7) für Zeiteile aus Arbeitszeitreduzierungen,
 - 8) und Projektstellen (in befristet bewilligten Projekten)

Hierfür gilt folgendes Verfahren:

- (1) Die Stellenbesetzungsverfahren werden unter Berücksichtigung aller anderen Beteiligungsrechte ohne die Vorlage einer gültigen BAK durchgeführt.

- (2) Bei Einstellungsverfahren im Vertretungsfall gilt die vormalige Entgeltgruppe sowie die Übernahme derselben Tätigkeiten des/der zu vertretenden Mitarbeitenden
- (3) Bei Einstellungsverfahren für Projektmitarbeitende gelten, sofern rechtlich möglich, die im Zuwendungsantrag formulierten und vom Projektträger bestätigten Aufgaben in Verbindung mit der vormals bewilligten Entgeltgruppe. Die Eingruppierung ist ggf. nach den vorliegenden persönlichen Voraussetzungen gemäß TV-L vorzunehmen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die BHT stellt die Bekanntgabe und Umsetzung dieser Dienstvereinbarung sicher.
2. Diese Dienstvereinbarung tritt am 1.4.26 in Kraft. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bemühen sich alle Beteiligten schnellstmöglich neue Vereinbarungen zu treffen. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.
3. Eine Evaluation erfolgt 24 Monate nach Inkrafttreten.
4. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen unverzüglich rechtskonform zu ersetzen.


Berliner Hochschule für Technik
Die Präsidentin
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
praesidentin@bht-berlin.de

20.4.2026 

Personalrat
Berliner Hochschule für Technik
University of Applied Sciences
Luxemburger Straße 10, Zi. A 117 a/b, 13353 Berlin
☎ 030-4504-2400/01
personalrat@bht-berlin.de